Weitblicke

Beiträge zu aktuellen Prüfungsanforderungen
für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

2. März 2017, 17:00 Uhr

swa
Swiss Auditors

swa
Swiss Auditors

Weitblicke

Beiträge zu aktuellen Prüfungsanforderungen
für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

Der lange Weg der Gesetzesentwürfe durch das Parlament

Petra Gössi

Unternehmensberaterin, lic. iur.
Präsidentin FDP Schweiz

swa
Swiss Auditors

FIDLEG / FINIG

Erarbeitung der Vorlage aus Sicht des Parlaments

Weitblicke 1-17, 2. März 2017

FIDLEG / FINIG

Ursprung der Vorlage

- Bankenkrise als Anstoss für die FINMA: «Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes» im Jahr 2012
- Ebenfalls 2012: Auftrag des Bundesrates ans EFD zur Erarbeitung einer Vorlage

FIDLEG / FINIG

Zielsetzung gemäss Bundesrat

- Verbesserung des Kundenschutzes
- Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sichern
- Gleich lange Spiesse für alle Finanzdienstleister

FIDLEG / FINIG

Was bisher geschah…

- Vernehmlassung April-Oktober 2014: Zahlreiche Eingaben, darunter auch viele kritische Stimmen aus Parteien und Branche
- 4. November 2015: Bundesrat verabschiedet Botschaft und verzichtet insbesondere auf:
  - Prozesskostenfonds
  - Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung
  - Erweiterte Sorgfaltspflichten bzgl. unversteuerter Gelder

FIDLEG / FINIG

Was bisher geschah…

- Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates und Beratung im Ständerat in der Wintersession 2016
- Erneute Entschlackung der Vorlage
  - Versicherer fallen weiterhin unter VAG, nicht FIDLEG
  - Aufsicht unabhängige Vermögensverwalter (uVV): von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Aufsichtsorganisation(en)
  - Keine Änderung in der Zivilprozessordnung im Rahmen von FIDLEG/FINIG
  - Erleichterungen zugunsten Fintech-Branche

FIDLEG / FINIG

Was bisher geschah…

- Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 23. Januar und 21. Februar 2017:
  - Verschiedene Änderungen bereits beschlossen, insbesondere:
    - Definition von Gewerbsmässigkeit aufnehmen
    - Änderungen im Bereich der Kundensegmentierung
    - Wiederaufnahme Mindeststandards bei Aus- und Weiterbildung
    - Abschwächung der Informationspflichten für Finanzdienstleister
- Fortsetzung der Beratung am 3./4. April (Beratung im Nationalrat voraussichtlich in der Sommersession)

FIDLEG / FINIG

Die Gesetze im Detail - FIDLEG

1. Informations- und Abklärungspflichten für Finanzdienstleister

- Mit Abstufung je nach Geschäftstyp
  - Reine Ausführungsgeschäfte
  - Angemessenheitsprüfung bei Beratungsgeschäften
  - Eignungsprüfung bei Vermögensverwaltung; gesamter Portfolio-Beratung
- Segmentierung nach Kundentyp (mit Opting-in und Opting-out Möglichkeiten):
  - Privatkunden
  - Professionelle Kunden
    - Institutionelle Kunden

FIDLEG / FINIG

Die Gesetze im Detail - FIDLEG

2. Qualitätssicherung in der Beratung

- Aus- und Weiterbildung
- Beraterregister

3. Transparenz beim Anbieten von Finanzinstrumenten

- Prospektanforderungen für Effekte
- Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts zum Finanzinstrument

4. Streitbeilegung

- Stärkung der Ombudsstelle

FIDLEG / FINIG

Die Gesetze im Detail - FINIG

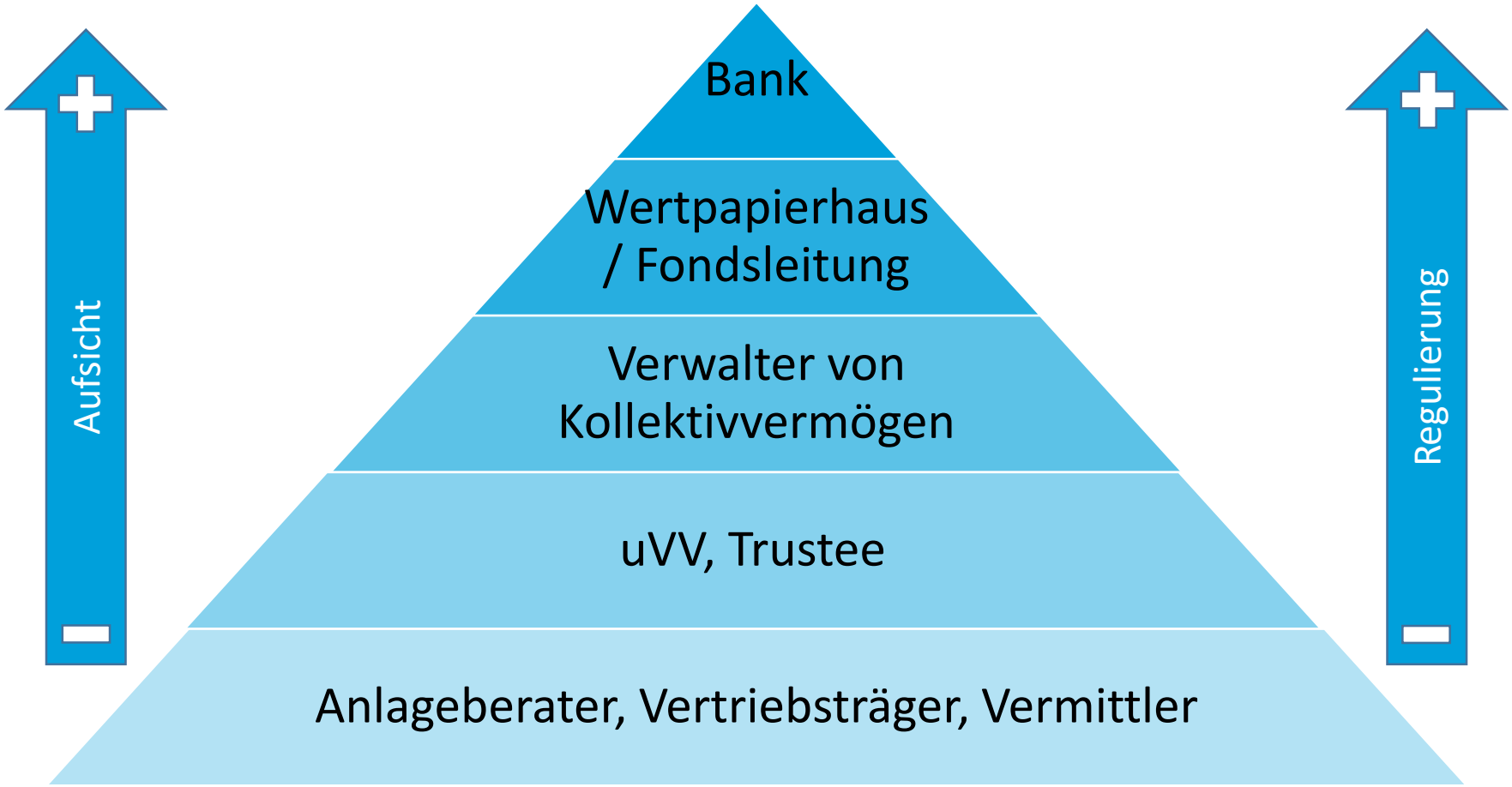

FIDLEG / FINIG

Die Gesetze im Detail - FINIG

- Vorgeschlagene, neue Aufsicht über uVV:
  - Eine, oder mehrere, Aufsichtsorganisation(en)
  - Unabhängig, aber bewilligt und beaufsichtigt durch die FINMA; keine Behörde
  - Finanziert durch die Beaufsichtigten
- Aufgaben und Kompetenz der Aufsichtsorganisation(en):
  - Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben
  - Kompetenz für Konventionalstrafen
  - Prüfung der Vorgaben im Bereich Geldwäschereibekämpfung
  - Bei einem Verstoss: Bei Nichteinhaltung der gegebenen Frist wird FINMA informiert

FIDLEG / FINIG

Die Gesetze im Detail - FINIG

- Bewilligungspflicht für uVV:
  - Gewerbsmässige Vermögensverwaltung: im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des Kunden; Verwaltung der Vermögenswerte in Finanzinstrumente gemäss FIDLEG
  - Anwälte, Treuhänder und andere Intermediäre werden somit nicht automatisch erfasst
- Grandfathering Möglichkeit: uVV mit Tätigkeit seit mehr als 15 Jahren, welche keine neuen Kunden mehr annehmen
- Einpersonenunternehmen: Sind gemäss Version SR ausdrücklich zugelassen.

FIDLEG / FINIG

Auswirkungen Vermögensverwalter/uVV

- Unterschiedlich je nach Gruppe
- Kosten schwierig einzuschätzen
- Herausforderung für uVV:
  - Anpassung an Gesetze oder Anpassung von Geschäftsmodell
  - Kosten für Bewilligung, Aufsicht, Revision

FIDLEG / FINIG: Monstervorlage oder eine Notwendigkeit?

Aufwand	Ertrag
› Regulierung ist immer ein Risiko › Auf uVV kommen Investitionen und Umstellung zu › Äquivalenz ist ein politischer Entscheid	› Möglicher Marktzugang durch Gleichwertigkeit › Wettbewerbsfähigkeit durch Sicherung der Qualität › Vertrauen der Kunden durch Transparenz und Information

FIDLEG / FINIG

Erarbeitung der Vorlage aus Sicht des Parlaments

Weitblicke

Beiträge zu aktuellen Prüfungsanforderungen
für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

Neue Organisations- und Prüferfordernisse für unabhängige Vermögensverwalter

Walter Keck

dipl. Wirtschaftsprüfer, lic. oec.
Direktor der SWA Swiss Auditors AG

swa
Swiss Auditors

FINIG & FIDLEG: NEUE ORGANISATIONS- UND PRÜFERFORDERNISSE FÜR BANK-UNABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTER

WALTER KECK, DIREKTOR SWA SWISS AUDITORS AG

2. März 2017

swa
Swiss Auditors

HINTERGRUND FINIG / FIDLEG

- ANLASS: LEHMAN BROTHERS, MADOFF, EU (MIFID)
- ZIELE:
  - SCHAFFUNG EINHEITLICHER WETTBEWERBS-BEDINGUNGEN FÜR ALLE DIENSTLEISTER
  - VERBESSERUNG DES KUNDENSCHUTZES
  - STÄRKUNG FINANZPLATZ SCHWEIZ
- FIDLEG: REGELT DIE ERBRINGUNG VON FINANZ-DIENSTLEISTUNGEN
- FINIG: REGELT DIE FINANZDIENSTLEISTER DIE DAS VERMÖGENSVERWALTUNGSGESCHÄFT BETREIBEN

swa
Swiss Auditors

FIDLEG : WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN

VERHALTENSREGELN

a. **KUNDENSEGMENTIERUNG (PRIVATKUNDEN / PROFESSIONELLE / INSTITUTIONELLE)**

b. **PFLICHT ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG DER KUNDENBERATER**

c. **ANGEMESSENHEITS- BZW. EIGNUNGSPRÜFUNG DER FINANZ-PRODUKTE (JE NACH KUNDENWISSEN UND BERATUNGS-UMFANG)**

d. **DOKUMENTATIONSPFLICHTEN**

e. **BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN**

f. **RETROZESSIONEN USW: BETRAGSMÄSSIG OFFENZULEGEN**

swa
Swiss Auditors

FIDLEG : WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN

FINANZPRODUKTE

a. PROSPEKTPFLICHT

b. BASISINFORMATIONSBLATT

OMBUDSSTELLE

a. ZWANGSWEISER ANSCHLUSS

b. TEILNAHMEPFLICHT AN SCHLICHTUNGSVERFAHREN

STRAFANDROHUNGEN

swa
Swiss Auditors

FINIG: GELTUNGSBEREICH

UNTERSTELLT SIND

a. VERMÖGENSVERWALTER
b. TRUSTEES
c. VERWALTER VON KOLLEKTIVVERMÖGEN (VV-KAG, OAK)
d. FONDSLEITUNGEN
e. WERTPAPIERHÄUSER (EFFEKTENHÄNLDER)

NICHT UNTERSTELLT SIND

a. VERWALTUNG VON VERMÖGEN VON WIRTSCHAFTLICH ODER FAMILIÄR VERBUNDENEN PERSONEN
b. ANWÄLTE UND NOTARE
c. VORSORGEEINRICHTUNGEN
d. VERWALTER VON ARBEITNEHMER - BETEILIGUNGSPLÄNEN

swa
Swiss Auditors

FINIG: ORGANISATION - ALLGEMEINES

- DER BUNDESRAT LEGT MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND DER RISIKEN DER EINZELNEN KATEGORIEN FEST
- GEWÄHRSERFORDERNIS FÜR VERWALTUNGSRÄTE UND DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG (GUTER RUF, FACHLICHE QUALIFIKATION)
- QUALIFIZIERT BETEILIGTE (>10%): MELDEPFLICHT / GUTER RUF, KEIN NEGATIVER EINFLUSS AUF GESELLSCHAFT
- BEI VERMÖGENSVERWALTERN UND TRUSTEES: GESCHÄFTS-FÜHRER DARF MIT QUALIFIZIERT BETEILIGTEN IDENTISCH SEIN
- FIRMA: GESETZLICHER SCHUTZ FÜR DEN BEGRIFF „VERMÖGENSVERWALTER“

swa
Swiss Auditors

FINIG: VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

PERSONELLE ANFORDERUNGEN

- GESCHÄFTSFÜHRUNG: MINDESTENS ZWEI QUALIFIZIERTE PERSONEN. NUR EINE PERSON MÖGLICH, WENN NACH-GEWIESEN WIRD, DASS BEI AUSFALL DIE ORDNUNGS-GEMÄSSE FORTFÜHRUNG GEWÄHRLEISTET IST

- ANGEMESSENES RISIKOMANAGEMENT UND INTERNE KONTROLLE (INSBES. IM COMPLIANCE-BEREICH) DURCH PERSONEN, DIE NICHT IN TÄTIGKEITEN EINGEBUNDEN SIND DIE SIE ÜBERWACHEN

- AUSLAGERUNGEN MÖGLICH

swa
Swiss Auditors

FINIG: VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

FINANZIELLE ANFORDERUNGEN (Art. 19, 19a)

- **MINDESTKAPITAL: CHF 100‘000, BAR UND VOLL EINBEZAHLT**
- **BERUFSHAFTPFLICHT - VERSICHERUNG ODER SICHERHEITS-LEISTUNG**
- **ANGEMESSENE EIGENMITTEL: STETS MINDESTENS 25% DER FIXKOSTEN DES VORJAHRES, HÖCHSTENS ABER CHF 10 MIO.**

swa
Swiss Auditors

FINIG: VERMÖGENSVERWALTER: GRANDFATHERING KLAUSEL (Art. 70 Abs. 3)

VERMÖGENSVERWALTER, DIE BEI INKRAFTTRETEN DES FINIG IHRE TÄTIGKEIT SEIT MINDESTENS 15 JAHREN AUSÜBEN UND DIE NICHT UNTER ART. 20 ABS. 2 FALLEN, BEDÜRFEN <u>KEINER</u> BEWILLIGUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS VERMÖGENSVERWALTER, SOFERN SIE KEINE NEUEN KUNDEN ANNEHMEN

ART 20 ABS. 2 FINIG: ERLAUBT VERWALTUNG VON:

- **KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN BIS CHF 100 MIO. MIT BZW. CHF 500 MIO. OHNE HEBELWIRKUNG**
- **VERMÖGEN VON VORSORGEEINRICHTUNGEN BIS CHF 100 MIO. UND ZUDEM <20% DER VERMÖGENSWERTE EINER EINRICHTUNG IM OBLIGATORISCHEN BEREICH**

VOR- / NACHTEILE ?

swa
Swiss Auditors

FINIG - AUFSICHT (Art. 57)

VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

- WERDEN VON DER FINMA UNTER BEIZUG EINER AUFSICHTS-ORGANISATION NACH DEM FINMAG BEAUFSICHTIGT
- DIE LAUFENDE AUFSICHT WIRD DURCH VON DER FINMA BEWILLIGTE AUFSICHTSORGANISATIONEN WAHRGENOMMEN
- BEWILLIGUNGEN / BEWILLIGUNGSENTZÜGE WERDEN VON DER FINMA WAHRGENOMMEN

VERWALTER VON KOLLEKTIVVERMÖGEN

- WERDEN DIREKT VON DER FINMA BEAUFSICHTIGT

swa
Swiss Auditors

FINIG - VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

REVISION

- MÜSSEN EINE PRÜFGESELLSCHAFT NACH ART. 43N ABS. 1 FINMAG BEAUFTRAGEN SOWEIT DIE AO DIE PRÜFUNG NICHT SELBST AUSFÜHRT
- PRÜFPERIODIZITÄT: JÄHRLICH. AO KANN DIESE RISIKO-ORIENTIERT AUF MAXIMAL 4 JAHRE ERHÖHEN. IN ZWISCHENJAHREN: VON GESELLSCHAFT ERSTELLTER (UNGEPRÜFTER) COMPLIANCE - BERICHT AN AO
- PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG: KEINE VORSCHRIFTEN
- PRÜFUNG DER GW-BESTIMMUNGEN: KEINE ÄNDERUNG
- NICHT PRUDENZIELL BEAUFSICHTIGTE (GRANDFATHERING): MÜSSEN BEI EINER SRO VERBLEIBEN

swa
Swiss Auditors

FINIG - VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

ÜBERGANG ZUM NEUEN RECHT

- DIE NEU EINER BEWILLIGUNGSPFLICHT UNTERSTEHENDEN MÜSSEN SICH INNERT 6 MONATEN NACH INKRAFTTRETEN DES GESETZES BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE (FINMA) MELDEN
- INNERT DREI JAHREN MÜSSEN SIE DEN ANFORDERUNGEN DES FINIG GENÜGEN UND EIN BEWILLIGUNGSGESUCH AN DIE FINMA STELLEN
- BIS ZUM ENTSCHEID ÜBER DIE BEWILLIGUNG DÜRFEN SIE IHRE TÄTIGKEIT FORTFÜHREN (SRO ANSCHLUSS)

swa
Swiss Auditors

FINIG - VERWALTER VON KOLLEKTIV-VERMÖGEN

REVISION

- PRÜFUNG NACH FINANZMARKTGESETZEN: STAATLICH BEAUFSICHTIGTES REVISIONSUNTERNEHMEN MUSS PRÜFUNG DURCHFÜHREN
- PRÜFPERIODIZITÄT: GRUNDSÄTZLICH JÄHRLICH. FINMA KANN DIESE RISIKOORIENTIERT AUF MAXIMAL 4 JAHRE ERHÖHEN. IN ZWISCHENJAHREN: VON GESELLSCHAFT ERSTELLTER (UNGEPRÜFTER) COMPLIANCE-BERICHT AN FINMA
- JAHRESRECHNUNG: JÄHRLICHE ORDENTLICHE PRÜFUNG DURCH EIN STAATLICH BEAUFS. REVISIONSUNTERNEHMEN
- PRÜFUNG DER GW-BESTIMMUNGEN: KEINE ÄNDERUNG

swa
Swiss Auditors

FINIG - VERWALTER VON KOLLEKTIV-VERMÖGEN

ÜBERGANG ZUM NEUEN RECHT

- VERWALTER VON KOLLEKTIVVERMÖGEN DIE BEREITS ÜBER EINE BEWILLIGUNG ALS VV-KAG VERFÜGEN BRAUCHEN KEINE NEUE BEWILLIGUNG
- SIE MÜSSEN DIE ANFORDERUNGEN DES FINIG INNERT EINES JAHRES AB DESSEN INKRAFTTRETEN ERFÜLLEN
- VERWALTER VON GELDERN DER BERUFLICHEN VORSORGE MIT OAK - ZULASSUNG:
  - INNERHALB DER DE - MINIMIS REGEL (=„NORMALER“ VV), ODER
  - NEU VERWALTER VON KOLLEKTIVVERMÖGEN
- MELDUNG INNERT 6 MONATEN BEI FINMA, INNERT DREI JAHREN ERFÜLLEN DER FINIG BESTIMMUNGEN UND BEWILLIGUNGSGESUCH AN FINMA. BIS ZUM ENTSCHEID ÜBER DIE BEWILLIGUNG DÜRFEN SIE IHRE TÄTIGKEIT FORTFÜHREN (MIT SRO ANSCHLUSS)

swa
Swiss Auditors

FAZIT (STAND 2. MÄRZ 2017)

- DIE ENTWÜRFE SIND BRANCHENVERTRÄGLICH
- ÄNDERUNGEN IM NATIONALRAT MÖGLICH
- HOFFNUNG AUF VERNÜNFTIGE UMSETZUNG IN VERORDNUNGEN DURCH DEN BUNDESRAT
- GRANDFATHERING: TÖNT VERLOCKEND, HAT ABER DIVERSE NACHTEILE
- INKRAFTTRETEN DES GESETZES PER 1. JANUAR 2019 ?
- LÄNGERE ÜBERGANGSFRISTEN
- DIE GESETZE DÜRFTEN KEINEN WESENTLICHEN TREIBER FÜR EINE KONSOLIDIERUNG DER BRANCHE DARSTELLEN

swa
Swiss Auditors

FINIG & FIDLEG: NEUE ORGANISATIONS- UND PRÜFERFORDERNISSE FÜR BANK-UNABHÄNGIGE VERMÖGENSVERWALTER

WALTER KECK, DIREKTOR SWA SWISS AUDITORS AG

swa
Swiss Auditors

Weitblicke

Beiträge zu aktuellen Prüfungsanforderungen
für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

FIDLEG und FINIG aus Sicht des VSV

Wie wird die Neue Aufsichtsorganisation aufsehen?

Werden die neuen Anforderungen zu einer Konsolidierung führen?

Alexander Rabian

Rechtsanwalt, lic. iur.
Vorsitzender der Geschäftsleitung der SRO des
Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter

swa
Swiss Auditors

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

FIDLEG / FINIG aus Sicht des VSV

Wie wird die neue Aufsichtsorganisation aussehen?
Werden die neuen Anforderungen zu einer Konsolidierung führen?

SWA - Weitblicke

Zürich, 2. März 2017

Historischer Abriss

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Die UVV in der Schweiz und ihre Regulierung

- **Eine lange Leidensgeschichte**

  1991: Revision BankG

  - Verzicht auf Regulierung auf Bundesebene / Weiterbestand unterschiedlicher kantonale Regulierungen

  1995: BEHG – Verweis an den Bundesrat

  1997: BEHG/BEHV – BR verzichtet auf Regulierung vollmachtenbasierter VV

  - Comptes mirroir verlangen EBK-Bewilligung / Abschaffung kantonaler Regulierungen (ausser TI)

  2003/2005: Expertenkommission Zimmerli schlägt Regulierung vor / Bundesrat lehnt ab

  2008/9: KAG bringt Regulierung von VV KKA

  2010/2012: FINMA schlägt Regulierung UVV wieder vor (FINMA-Vertriebsbericht)

  - Folgen von Lehman/CS, Madoff und allgemeiner Finanzkrise, obschon kaum Involvierung v. UVV

  2014: Vernehmlassungsvorlage BR zu FIDLEG/FINIG

  - «Neue Architektur» der Finanzmarktaufsicht

  12. 2015:: Botschaft BR FIDEG/FINIG

  - Reines AO-Modell für UVV und Trustees

  12.2016: Verabschiedung FIDLEG / FINIG im SR

  - Abkehr vom reinen AO-Modell – Kombimodell FINMA/AO

  1.2017: NR als Zweitrat tritt ein

  - Weitere Änderungen am FIDLEG?
  - Übersteht das Aufsichtsmodell den Zweitrat?

VSV ASG

Wider das Monstrum!

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Die Position des VSV zu FIDLEG / FINIG

- Ablehnung des SRO-Modells als ungenügend
  - Seit 2000
  - 2004: Eintreten für Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU
    - BR Villiger lehnt (vermeindlich zugunsten des Bankgeheimnisses ab)
  - Reine GwG-Regulierung ungenügend!
  - Staatliche Anerkennung der Selbstregulierung / Verbunden mit EBK-Registrierung!
- KAG bringt Anerkennung der Verhaltensregeln
  - FINMA-RS 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung»
  - Inkonsistente / Inkonsequente Umsetzung
  - Pseudo-Selbstregulierung
- Ablehnung des VE FIDLEG/FINIG
  - Monstrum, das CHF 400 Mio. p.a. kostet

VSV ASG

If you can‘t beat them…

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Die Position des VSV zu FIDLEG / FINIG

- Ablehnung des E-FIDLEG / FINIG gemäss Botschaft BR
  - Kostet nur noch CHF 300 Mio. p.a., aber immer noch ein Monstrum
    - AO-Modell gemäss Entwurf BR
      - International nicht anerkennungsfähig (private Pseudo-Behörden)
      - zum Scheitern verurteilt – nicht finanzierbar
  - VSV beantragt Rückweisung und Schaffung eines Vermögensverwaltungsgesetzes ~ Entwurf Zimmerli v. 2003
- Ständerat beschliesst «Eintreten auf Vorlage»
  - «If you can’t beat them, join them!» – Positionswechsel des VSV
  - Übernahme des VV-Gesetzes ins FINIG
- Einigung der Branchenverbände des Finanzsektors auf «alternative Lösung»
  - VSV, SBVg, Forum SRO-GwG, SFAMA, OAR-G, SATC
- WAK-S und Ständerat übernehmen «alternative Lösung»
  - NR als Zweitrat ist am Ball…

VSV ASG

Die „alternative Lösung“

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Eckwerte des «alternativen Modell»

- Grundlage: Beschlüsse SR
- Zweistufiges Aufsichtsmodell
  - Bewilligungsbehörde: FINMA
  - Eingreifende Aufsichtsinstrumente: FINMA
  - Laufende Aufsicht: Aufsichtsorganisation
- UVV benötigt:
  - Bewilligung zum Geschäftsbetrieb durch FINMA
  - Anschluss an Aufsichtsorganisation
  - Wahl einer anerkannten Prüfgesellschaft

VSV ASG

Die „alternative Lösung“

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Bewilligungsvoraussetzungen «in a nutshell»

- Zwei qualifizierte Geschäftsführer
  - Alternativ für Ein-Geschäftsführer-Modelle: Kooperation mit anderem Bewilligungsträger
- Compliance-Funktion
  - Ohne Einbindung in die VV-Tätigkeit = unabhängig
  - Intern oder als Out Sourcing-Modell
- Angemessene Betriebsorganisation
  - Klare Aufgaben-Beschreibungen, Abläufe, Prozesse
  - Mindestkapital / angemessene Eigenmittel
- Anschluss an Ombudsstelle
  - Eingreifende Aufsichtsinstrumente: FINMA
  - Laufende Aufsicht: Aufsichtsorganisation
- Prüfgesellschaft soweit nicht Prüfung durch die AO
- Anschluss an Aufsichtsorganisation

VSV ASG

Die „alternative Lösung“

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Aufgabenteilung zwischen FINMA und AO

- Grundsätzliche Aufsichtszuständigkeit bei der FINMA
- Jedoch unter Beizug von einer oder mehreren, von der FINMA zugelassenen AO
- Wobei die laufende Aufsicht grundsätzlich durch die AO wahrgenommen wird
- Was heisst das? AO sorgt für
  - laufende Aufsicht im Alltag
  - Durchführung und Organisation von Prüfungen und Kontrollen
  - Fristansetzung zur Behebung von Verstössen oder Missständen
    - Anzeige an die FINMA bei Nichtwiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes
- FINMA hat alleinige Zuständigkeit für Aufsichtsmittel, die Ausübung der Staatsgewalt umfassen:
  - Verlangen von Auskünften mit Strafbewehrung
  - Einsetzung von Prüfbeauftragten und Untersuchungsbeauftragten (mit Entzug der Befugnisse der Organe und Zeichnungsberechtigten)
  - Feststellungsverfügungen und Entscheidveröffentlichung (name and shame)
  - Einziehung von unrechtmässigen Vermögensvorteilen
  - Bewilligungsentzug
- Kurz: Wer bei der AO nicht spurt, landet bei der FINMA

VSV ASG

Die „alternative Lösung“

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Effizienz der alternativen Lösung

- Eingreifen *manu militare* bleibt bei einer staatlichen Behörde
  - Kompatibel mit internationalen Standards
- Erste Linie der Aufsicht bei privatrechtlich organisierten Aufsichtsträgern (AO)
  - Mit zivilrechtlichen Mitteln wie eine SRO, aber stets unter Vorbehalt der Entscheidung der staatlichen Behörde -> Keine Entscheidungsgewalt, keine letztlich verbindliche Ermessensausübung durch die AO
  - AO agieren nicht unter (schwerfälligem) Verwaltungsrecht
  - Ähnliches Modell wie grosse Prüfgesellschaften in der Bankenaufsicht
  - Nach Berechnungen des VSV billigeres Modell als reine FINMA-Lösung
    - Kosteneffizientes Agieren unter Privatrecht
    - Nutzung von bestehendem SRO Know How
    - Ressourcen-Sharing von SRO und AO - vor allem in der Übergangsphase
- AO können aus bestehenden SRO entstehen und auch SRO bleiben
  - Insbesondere, wenn das Grandfathering bestehen bleibt

VSV ASG

Das AO-Projekt des VSV

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Joint-Venture mit wesentlichen Partnern

- Partner
  - Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
    - ca. 900 UVV
    - Standorte in Zürich, Genf, Lugano
  - Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine (OAR-G)
    - SRO mit ca. 400 UVV
    - Standort Genf
  - Swiss Association of Trust Companies (SATC)
    - Berufsverband der Trustees in der Schweiz mit 120 Mitgliedern
    - Heute div. SRO angeschlossen
  - Swiss Chapter der «The Society of Trust and Estate Practioners (STEP)»
    - Globaler Verband der Trustees
- Aufsichtsorganisation für UVV und prof. Trustees
  - Klarer Fokus auf Wealth Manager, VV von kleinen Fonds (< CHF 100 Mio.), prof. Trustees – keine Basis für Gelegenheits-VV, Treuhänder
- Projektorganisation in Vereinsform
  - Projektstudie
  - Kontakte mit Behörden, Medien
  - Finanzierungsbasis in den SRO und den Branchenverbänden

VSV ASG

Über Geld reden…

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Kostenüberlegungen und Kostenschätzungen

- FIDLEG / FINIG in der Version SR generiert zusätzliche Gesamtkosten für den Finanzsektor von schätzungsweise CHF 176 Mio.
  - Davon treffen rund CHF 112 Mio. die UVV und Trustees
- Linear rechnen wir mit durchschnittlichen jährlichen Zusatzkosten von CHF 11’000 pro Arbeitsplatz bei UVV und Trustees
- Für einen UVV mit 4 VZÄ – ungefährer Durchschnitt der VSV-Mitglieder – rechnen wir mit jährlichen Zusatzkosten von rund CHF 54’000 (entsprechend rund CHF 13’000 p.a. pro VZÄ)
  - Skaleneffekte bei den Regulierungskosten werden auch bei UVV relevant sein
  - Kleinere UVV werden von den Zusatzkosten stärker getroffen als grössere – Zusätzliche Sowieso-Kosten
- Grösste Kostentreiber sind:
  - Betriebsinterne / -externe Compliance-Kosten
    (durchschnittlich rund CHF 20’000 für UVV mit 4 VZÄ)
  - Prüfkosten
    (durchschnittlich rund CHF 6’000 für UVV mit 4 VZÄ)
  - Anschlusskosten AO
    (durchschnittlich rund CHF 5’000 für UVV mit 4 VZÄ)

VSV ASG

Über Geld reden…

1 Kurze Einführung

2 AO/FINMA-Modell

3 AO-Projekt VSV

4 Kosten der neuen Regulierung

Kommt jetzt die grosse Konsolidierungswelle?

- Nein!
- Warum:
  - Mehr als 25% aller UVV werden in den nächsten 8 – 10 Jahren aus dem Markt austreten
    - Als Folge der Altersstruktur der Branche – nicht infolge von Regulierungskosten
      - Gründergeneration von 1997 – 2000 erreicht die Altersgrenze
    - Davon sind viele Unternehmen unter der durchschnittlichen Betriebsgrösse
      - MiU und KMU können und müssen aus dem Markt austreten können (Grossbanken dürfen nicht…)
  - Zahl neuer Markteintritt bei UVV steigt wieder – nach Delle 2013 bis 2016
    - Neu eintretende Unternehmen entsprechen stärker dem heutigen Durchschnitt der Betriebsgrösse (ca. 4 VZÄ)
    - Durchschnittliche Betriebsgrösse steigt langsam, aber stetig
    - Die Branche erneuert sich laufend – trotz Wegfall des Bankgeheimnisses und der Einführung des AIA (mit Mass)

VSV ASG

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Disclaimer:
Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken und stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar.

Referenten

Petra Gössi

Unternehmensberaterin, lic. iur.
Präsidentin FDP Schweiz

Walter Keck

dipl. Wirtschaftsprüfer, lic. oec.
Direktor der SWA Swiss Auditors AG

Alexander Rabian

Rechtsanwalt, lic. iur.
Vorsitzender der Geschäftsleitung der SRO des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter

swa
Swiss Auditors

Weitblicke

Beiträge zu aktuellen Prüfungsanforderungen
für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

swa
Swiss Auditors

Zielorientiert, effizient und weitsichtig

SWA Swiss Auditors – die neue Prüfgesellschaft für Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

Herzlichen Dank

für Ihren Besuch und Ihr Interesse

swa
Swiss Auditors